



**Landgericht Hannover**  
Geschäfts-Nr.:  
22 O 76/11

Mandant hat Duplikat

Verkündet am:  
25.04.2012

Perner, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



████████████████████ 30974 Wennigsen,

Klägerin und Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Sandhage Rechtsanwälte, Leuchtenburgstr. 40,  
14165 Berlin,

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Feil, Hannover,

gegen

████████████████████ 48624 Schöppingen,

Beklagten und Widerkläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wigger, Hauptstr. 58, 48624 Schöppingen,  
Geschäftszeichen: 12003/11

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover auf die mündliche  
Verhandlung vom 28.03.2012 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Jaursch,  
den Handelsrichter Uplegger und  
den Handelsrichter Volmary

für **R e c h t** erkannt:

**Auf die Klage der Klägerin wird festgestellt, dass der Beklagte gegen die  
Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung der bzw. Freistellung von den Kosten  
der Inanspruchnahme des Rechtsanwalts Rainer Wigger in Höhe von  
775,64 EUR anlässlich des Abmahnschreibens vom 08.12.2011 hat.**

**Im Übrigen wird die Klage als unzulässig abgewiesen.**

**Auf die Widerklage des Beklagten wird die Klägerin verurteilt, es zu  
unterlassen, auf Internetseiten gewerbsmäßig Endverbrauchern Waren  
anzubieten und hierbei keine oder unzureichende Informationen bei der  
Vermittlung beziehungsweise dem Verbund der von ihr angepriesenen  
Verbraucherdarlehen zu machen, indem**

**a. nicht angegeben wird, für wen die Bearbeitungsentgelte bestimmt sind,**

- b. der Verbraucher nicht darüber unterrichtet wird,
- aa. in welcher Höhe eine Vergütung verlangt wird,
  - bb. ob der Vermittler für die Vermittlung von einem Dritten ein Entgelt erhält,
  - cc. welche weitere Nebenentgelte in welcher Höhe anfallen,
- c. durch die Angabe "enthält Bearbeitentgelt" oder eine sinngemäße Angabe die Höhe des möglichen Bearbeitungsentgeltes nicht angegeben wird.

Der Klägerin wird wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Beklagten ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 93 % und der Beklagte 7 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des 1,1-fachen des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Parteien sind über das Internet Wettbewerber auf dem Gebiet des Verkaufs von Sanitärartikeln. Mit anwaltlichem Schreiben vom 8. Dezember 2011 erteilte der Beklagte der Klägerin eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung, weil die Klägerin dem Endverbraucher die Möglichkeit biete, ihren Kauf über die Commerz Finanz Bank finanzieren zu lassen. Hierzu gebe sie in ihrem Ebay-Shop die Möglichkeit, den Kauf mittels einer Finanzierung direkt zu tätigen. Die Klägerin komme ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, den Verbraucher ordnungsgemäß zu informieren.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die gerichtliche Feststellung, dass der Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung fehlender oder unzureichender Informationen bei der Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen habe und dass der Beklagte die von ihm beanspruchten Abmahnkosten seines Rechtsanwalts nicht ersetzt verlangen könne.

Die Klägerin behauptet, sie biete bei ihren Geschäften keine Möglichkeit zur Finanzierung des Kaufpreises an. Sie unterhalte keinen Finanzierungsservice.

Die Klägerin beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen die Klägerin keinen Anspruch darauf hat, es zu unterlassen,  
  
auf Internetplattformen gewerbsmäßig Endverbrauchern Waren anzubieten und hierbei keine oder unzureichende Informationen bei der Vermittlung bzw. bei dem Verbund von Verbraucherdarlehensverträgen zu machen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung der bzw. Freistellung von den Kosten der Inanspruchnahme des Rechtsanwalts Rainer Wigger, in Höhe von 775,64 EUR, anlässlich des Abmahnschreibens vom 08.12.2011 hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Wege der Widerklage beantragt er,

die Klägerin zu verurteilen, es zu unterlassen,

auf Internetseiten gewerbsmäßig Endverbrauchern Waren anzubieten und hierbei keine oder unzureichende Informationen bei der Vermittlung beziehungsweise dem Verbund der von ihr angepreisten Verbraucherdarlehen zu machen, indem

a. nicht angegeben wird, für wen die Bearbeitungsentgelte bestimmt sind,

b. der Verbraucher nicht darüber unterrichtet wird,

aa. in welcher Höhe eine Vergütung verlangt wird,

bb. ob der Vermittler für die Vermittlung von einem Dritten ein Entgelt erhält,

cc. welche weitere Nebenentgelte in welcher Höhe anfallen,

c. durch die Angabe "enthält Bearbeitentgelt" oder eine sinngemäße Angabe die Höhe des möglichen Bearbeitungsentgeltes nicht angegeben wird.

Der Klägerin für jeden Fall der Wiederholung eine angemessene Geldstrafe von bis zu 250.000 € aufzuerlegen.

Mit der Widerklage macht der Beklagte einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß der Klägerin gegen die Vorschriften des § 655 a BGB und Art. 247 § 13 EGBGB mit der Behauptung geltend, die Klägerin biete über die Internetplattform "profizeug24.net" die Vermittlung von Darlehen der Commerz Finanz GmbH an.

Die Klägerin bestreitet, eine Internetseite "profizeug.24.net" zu betreiben.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Klagantrages zu 2. begründet, hinsichtlich des Klagantrages zu 1. ist sie unzulässig.

Demgegenüber ist die Widerklage des Beklagten begründet.

Mit der Widerklage nimmt der Beklagte die Klägerin auf Unterlassung eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes gegen Vorschriften über Verbraucherinformationen in Anspruch. Das Unterlassungsbegehren betrifft Internetseiten jeglicher Art und entspricht auch dem Verlangen der Klägerin, die ihren Feststellungsanspruch nicht auf die Internetplattform Ebay beschränkt, sondern auf Internetplattformen schlechthin bezieht. Durch die vom Beklagten erhobene Leistungsklage auf Unterlassung entfällt das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für eine sogenannte negative Feststellungsklage. Denn Klage und Widerklage betreffen denselben Streitgegenstand. Damit ist das Feststellungsinteresse der Klägerin entfallen (vgl. Greger in Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 256 Rdn. 7 d).

Dagegen ist der Anspruch der Klägerin begründet, festzustellen, dass der Beklagte wegen der Abmahnung in dem Schreiben vom 8. Dezember 2011 keine Kostenerstattung verlangen kann. Denn diese Abmahnung bezieht sich nur auf die Präsentation der Produkte der Klägerin in der Internetplattform Ebay. Es ist jedoch im Prozess weder ausreichend vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass die Klägerin ihre dortige Präsentation mit der Vermittlung von Darlehen verbindet.

Dies ist allerdings unter der Internetadresse "profizeug24.de" bzw. "profizeug24net" der Fall, weshalb sich die Widerklage auch als begründet erweist. Die Behauptung der

Klägerin, sie betreibe keine Internetplattform "profizeug24.net", ist unwahr, woran der im Vortrag der Klägerin hinzugefügte "." nichts ändert. Denn die Internetpräsentation ist nach Aufruf beider Adressen inhaltlich identisch, sie führt im Impressum die Klägerin als Betreiberin des Geschäftes auf. Zutreffend weist der Beklagte darauf hin, dass die Klägerin die Möglichkeit der Kauffinanzierung anbietet, und zwar durch Vermittlung eines Darlehensvertrages mit der Commerz Finanz Bank. Dies hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass die Klägerin gemäß § 655 a Abs. 2 BGB verpflichtet ist, den Verbraucher über die sich aus Artikel 247 § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Darauf, ob die Klägerin in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittlerin tätig wird (§ 655 a Abs. 2 Satz 3 BGB), kommt es nicht an, weil die Verpflichtung des § 655 a Abs. 2 Satz 1 BGB jeden Darlehensvermittler trifft. Nach Art. 247 § 13 Abs. 2 EGBGB hat der Darlehensvermittler den Verbraucher **rechtzeitig** vor Abschluss des Darlehensvermittlungsvertrages in Textform zu unterrichten über

1. die Höhe einer vom Verbraucher verlangten Vergütung,
2. die Tatsache, ob er für die Vermittlung von einem Dritten ein Entgelt erhält, sowie ggf. dessen Höhe,
3. den Umfang seiner Befugnisse, insbesondere ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird,

und

4. ggf. weitere vom Verbraucher verlangte Nebenentgelte sowie deren Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Unterrichtung bekannt ist, anderenfalls einen Höchstbetrag.

Diese Hinweise fehlen in der Internetpräsentation der Klägerin unter der Adresse [www.profizeug24.de](http://www.profizeug24.de). bzw. ... net. Damit verstößt die Klägerin gegen die Vorschriften der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, wonach unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Das ist bei den genannten Vorschriften zu bejahen. Denn diese sollen den Verbraucher vor Abschluss eines Vertrages über dessen Reichweite informieren und ggf. vor übereilten Entschlüssen abhalten. Der Beklagte als Wettbewerber der Klägerin hat nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 UWG

das Recht, von der Klägerin die Unterlassung des wettbewerbswidrigen Verhaltens zu verlangen. Gemäß § 890 ZPO ist auf den entsprechenden Antrag des Beklagten die Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen für den Fall des Verstoßes gegen das Unterlassungsgebot auszusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist gem. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO getroffen worden.

Jaursch

Uplegger

Volmary

**Ausgefertigt**

(Perner) Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Beklagten und Widerkläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist der Klägerin und Widerbeklagten zu Hd. RAe. Sandhage pp., Berlin,  
am *02. Mai 2012* zugestellt worden.

Hannover,

*03. MAI 2012*

Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

